

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013**Ausgegeben am 5. Dezember 2013****Teil II**

413. Verordnung: Ausbildungsversuchs-Überleitungsverordnung 2013

413. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Lehrberufsliste, die Lebensmitteltechnik-Ausbildungsordnung sowie die Transportbetontechnik-Ausbildungsordnung geändert werden (Ausbildungsversuchs-Überleitungsverordnung 2013)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Lehrberufsliste

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 140/2013 wird wie folgt geändert:

- 1. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Lebensmitteltechnik wird eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Chemielabortechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.*
- 2. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Chemielabortechnik wird eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Lebensmitteltechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.*

Artikel 2

Änderung der Lebensmitteltechnik-Ausbildungsordnung

Die Lebensmitteltechnik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 103/2008, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „als Ausbildungsversuch“.*
- 2. § 1 Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.*
- 3. § 12 entfällt. Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung „§ 12.“.*

Artikel 3

Änderung der Transportbetontechnik-Ausbildungsordnung

Die Transportbetontechnik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 195/2009, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „als Ausbildungsversuch“.*
- 2. § 1 Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.*
- 3. § 14 entfällt. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung „§ 14.“.*

Mitterlehner

